

**LHO-Update-Corona 30.06.2021: Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ab
01.07.2021 / Digitale Nachweise für Reisende gehen an den Start**



**Landesverband Hessischer
Omnibusunternehmer LHO e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unser aktuelles LHO-Update-Corona:

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ab 01. Juli 2021

Ab dem **01. Juli 2021** gilt eine **neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** ([Corona-ArbSchV](#)). Die Verordnung wurde an die aktuellen positiven Entwicklungen des Infektionsgeschehens angepasst.

Folgende coronabedingten Arbeitsschutzbestimmungen gelten ab dem 01. Juli 2021:

- **Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept**

Arbeitgeber müssen weiterhin die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) überprüfen und aktualisieren. Basierend darauf ist wie bisher ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen, welches die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festlegt und umsetzt. Das Hygienekonzept muss die Pausenzeiten und Pausenbereiche berücksichtigen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht werden.

- **Masken**

Können die Beschäftigten nicht durch technische oder organisatorische Schutzvorkehrungen ausreichend geschützt werden, muss der Arbeitgeber weiterhin medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken bereitstellen. Die Beschäftigten müssen die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten oder gleichwertige Masken tragen.

- **Kontaktreduktion im Betrieb**

Der Arbeitgeber muss die betrieblichen Personenkontakte durch technische und organisatorische Maßnahmen auf das betriebsnotwendige Minimum reduzieren. Die **Homeoffice-Pflicht besteht nicht mehr**, Homeoffice wird aber weiterhin empfohlen.

- **Coronatests**

Beschäftigte, welche nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, haben weiterhin Anspruch auf wöchentlich mindestens zwei kostenlose Coronatests (PCR oder Antigen-Schnelltest). Diese müssen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Coronatests müssen nicht angeboten werden, sofern der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz sicherstellt, einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann oder wenn die Arbeitnehmer vollständig geimpft oder genesen sind. Die Arbeitnehmer müssen das Testangebot nicht annehmen. Der Arbeitgeber muss **bis am 10. September 2021** alle **Nachweise aufbewahren** um zu belegen, dass Coronatests beschafft oder die Beschäftigten durch Dritte getestet wurden.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung gilt solange die epidemische Lage von nationaler Tragweite weiterhin besteht, spätestens aber **bis am 10. September 2021**.

Weitere Informationen:

- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) vom 25. Juni 2021
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (abgerufen am 29.06.2021)
- [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. Juni 2021

Digitale Nachweise für Reisende gehen an den Start

Wie bereits berichtet, können **Reisende** ab dem 01. Juli 2021 EU-weit **digitale Nachweise** für Impfungen, Coronatests und eine Genesung nutzen. Der Nachweis soll das Reisen erleichtern und wird als QR-Code von Impfzentren, Arztpraxen und Apotheken herausgegeben. Zusätzlich ist ein Ausweisdokument vorzulegen. Die Nutzung ist freiwillig, der gelbe Impfpass kann weiterhin verwendet werden. **In einigen Staaten** stehen die digitalisierten Nachweise **bereits jetzt** zur Verfügung: Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Griechenland, Kroatien, Polen, Tschechien.

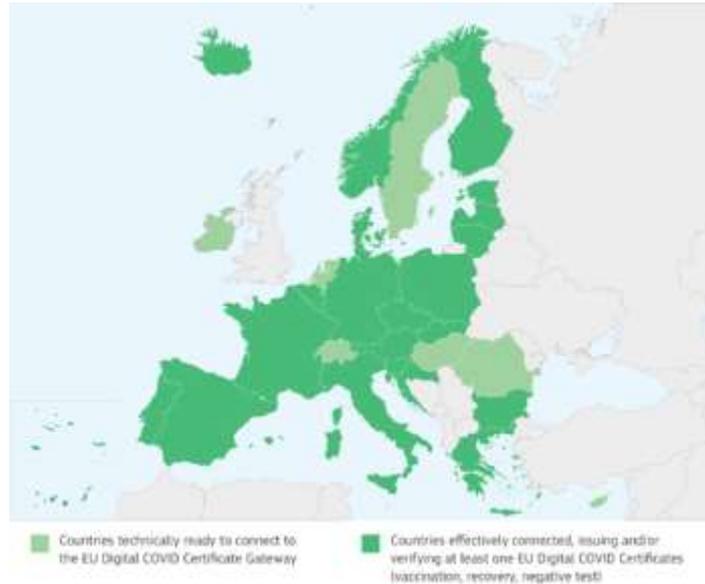


Abbildung: Aktueller Stand der Anbindung europäischer Staaten an das System der digitalen Nachweise.

Hellgrün: Technisch für Anbindung an das System bereit.

Dunkelgrün: An das System angeschlossen. Ausstellung und/oder Überprüfung von mindestens einem Nachweis (Impfung, Test, Genesung).

Quelle: [Europäische Kommission](#) (abgerufen am 28.06.2021)

Reisende benötigen lediglich eine entsprechende **App auf ihrem Smartphone**, zum Beispiel die [CovPass-App](#) des Robert Koch-Instituts. Aktivitäten am Zielort werden deutlich erleichtert, weil die Veranstalter, die Gastronomie und weitere Einrichtungen an das digitale System angeschlossen sind und mit Apps, in Deutschland z.B. „[CovPassCheck](#)“, die Nachweise prüfen können. Der gemeinsame EU-Standard stellt sicher, dass die deutsche CovPass-App auch im EU-Ausland als Nachweis genutzt werden kann. Besonders praktisch ist, dass die Daten der Nachweise auf dem Smartphone der Reisenden gespeichert sind. Das **Handy braucht daher bei der Überprüfung keine Internetverbindung**. Der Datenschutz ist dabei stets gewährleistet, es werden keine persönlichen Daten übertragen. Neben der digitalen Variante können weiterhin Papiernachweise verwendet werden.

Mit der Digitalisierung der Nachweise, pünktlich zum Restart der Bustouristik, wird eine zentrale **Kernforderung des bdo** erfüllt: EU-weit **einheitliche und digitalisierte Nachweise**, die zuverlässig anzuwenden und fälschungssicher sind. Der bdo hatte sich schon lange auf nationaler und internationaler Ebene für eine Digitalisierung der Nachweisdokumente eingesetzt. In mehreren Abstimmungsrunden mit der europäischen Kommission hat sich der bdo für die Belange der Busunternehmen eingesetzt. Ziel des bdo war es, dass Busreisen auch unter den Corona-Auflagen weiterhin unkompliziert, stressfrei und effizient erfolgen können. Einfachere, beschleunigte Kontrollen an den Grenzen erhöhen den Komfort für die Fahrgäste und senken den Aufwand für die Busbetriebe. Zusätzlich können durch den Wegfall der Sprachbarrieren bei Papiernachweisen insbesondere auf internationalen Busreisen die Nachweis- und Kontrollpflichten für alle Beteiligten erleichtert werden.

Den **Busunternehmen** möchte der bdo daher ans Herz legen, ihre **Fahrgäste** über die Möglichkeit der digitalen Nachweise zu **informieren**. Selbst wenn Reisende die Papierform bevorzugen, sind die Daten im Falle eines Verlusts der Papiere noch immer sicher auf dem Smartphone gespeichert. Zusätzlich ist eine **Abprache mit den Leistungspartnern** wie Hotels, Veranstalter und die Gastronomie zu empfehlen. So

ist sichergestellt, dass die Partner über geeignete Apps zur Kontrolle der Nachweise verfügen und die Überprüfung der Nachweise kann deutlich beschleunigt werden.

Abschließend möchten der bdo darauf hinweisen, dass das System der digitalen Nachweise ausschließlich auf die Corona-Pandemie ausgerichtet ist. Nach dem Ende der Pandemie soll das System wieder abgestellt und nur der gelbe Impfausweis verwendet werden. In 2022 soll aber ein digitaler Impfpass als Bestandteil einer europäischen Patientenakte eingeführt werden, welcher über COVID-19 hinausgehende Impfungen beinhalten soll.

Weitere Informationen:

- [Digitales COVID-Zertifikat der EU](#) (abgerufen am 28.06.2021)
- [CovPass-App](#)
- [CovPassCheck-App](#)

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer